

ist es zum Beweis derselben Verwandtschaft so lang genugsam / bis ein anderes mit mehrern erwiesen wird ; welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmal bevor stehet.

§. II.

Obwolen auch / gemeinen Rechten nach / die Sippschaft à communi stirpe , das ist / von gemeinem Haupt desselben Stammens her / und dann von einem Grad / oder von einer Person auf die andere ausgeführt und erwiesen werden solten ; weilen aber oftmalen solches wegen Länge der Zeit / darunter diejenige Personen / denen darumen bewusst gewest / abgestorben / und um das / sonderlich zwischen gemeinen Leuten / nicht allweg gefertigte Verbriefungen aufgericht / oder auch dieselbe so fleissig nicht aufbehalten werden / nicht eigentlich geleistet werden kan ; so wollen Wir in frey-eigentumlichen Erb-Gütern Unseren nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet / und heimgestellet haben / den in einem und anderen Fall fürkommenden Beweis für genugsam / oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehens-Güter belangt / und wie es in denenselben gehalten werden solle / derowegen wird in Tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der Vierzehende Titul.

Wann / und wie die Ehe-Leut einander erben mögen.

§. I.

Stirbt jemand ohne letzten Willen / und verlast einen Ehe-Genossen / oder mit Ordnung versprochene Braut Person / sonsten aber keine Bluts-Verwandte weder in auf- oder absteigender / noch Seiten-Lini ; in diesem Fall solle seine Verlassenschaft der überlebenden Con- oder Braut-Person erblich zufallen.

§. II.

Jedoch ist das allein von denenjenigen Ehe-Leuten zu ver-

verstehen / welche in Conlicher Lieb und Treu bis in Tod mit einander gelebet / oder sich vor / oder bey dem Tod-Fall wiederum versöhnet haben. Truge es sich aber zu / daß die Ehe-Leut vor dem Tod nicht zusammen kämen / und sich versöhneten / solle der Gerichtlich-erkannt-unschuldige Ehe-Gat zu des schuldigs-Verstorbenen Verlassenschaft ebenfalls gelassen werden.

§. III.

Wann zwischen den verstorbenen / und überlebenden Ehe-Genossen ein aufgerichter Heyrats-Brief vorhanden / so soll es in des überlebenden Willkur stehen / sich entweder allein des Heyrats-Briefs zu betragen / und demselben gemess die Abfertigung zu begehren / oder sich der völligen Verlassenschaft im vorgemeldten Casu zu unterfangen.

§. IV.

Begebe es sich / daß eine vermögliche Con-Person mit Tod abgienge / und zwar Ehe-leibliche Kinder / Eltern / oder andere Bluts-Verwandte / beynebens aber auch seinen getreuen Ehe-Genossen hinter sich verliesse / welcher weder mit Heyrats-Vermacht / noch anderen Mitteln zur Ehelichen Unterhaltung versehen wäre / so solle einer solchen überlebenden armen Con-Person / samt denen vorhandenen Kindern / wann deren drey oder weniger / oder aber neben anderen Erben in aufsteigender / oder Seiten-Lini, der vierte Theil von der Verlassenschaft ; zum Fall aber der Kinder mehr wären / ein gleicher Kinds-Theil erfolgen ; doch dergestalt / daß das Eigentum von solchem vierten-oder Kinds-Theil ihren mit dem verstorbenen ehelich-erzeugten Kindern unverthunlich verbleiben / und sie allein die Nutz-Niessung auf ihr Leben-lang haben ; in anderen Fällen aber / wo keine Kinder vorhanden / ihr auch das Eigentum zuständig seyn solle.

